

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 21 (1876)  
**Heft:** 20

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N<sup>o</sup> 20.

Erscheint jeden Samstag.

13. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Göttinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressieren.

**Inhalt:** Zur Aussprache des Schriftdeutschen in deutschschweizerischen Schulen. (Schluss.) — Eine Phrase? — Schweiz. Die bernische Lehrerkasse. — Die Luzerner Lehrerkasse. — Bernisches Kantonschulgesetz. — Ausland. Aus Deutschland. (Schluss). — Literarisches. — Offene Korrespondenz.

## ZUR AUSSPRACHE DES SCHRIFTDEUTSCHEN in deutschschweizerischen Schulen.

### VI.

Das hochdeutsche *k*, *q* (*ck*) sprechen wir nicht nur anders als alle übrigen deutschsprechenden Menschen, sondern auch nicht einmal etwa in Übereinstimmung mit unserer Mundart, mindestens wie deren Lautbeschaffenheit jetzt ist. Wir haben hier vielmehr eine Not für das Hochdeutsche einen ganz besondern Laut so zu sagen erfunden und zwar einen Laut, oder richtiger eine Lautverbindung, die an Hässlichkeit ihresgleichen sucht. Die drei Zeichen *p*, *t*, *k* werden bekanntlich im Hochdeutschen vielfach nicht nach ihrem normalen Lautwert gesprochen, wenn wir als solchen — was natürlich willkürliche Festsetzung ist — denjenigen betrachten, wie er in den französischen *termes*, also z. B. in *pipe*, *tête*, *coq* erscheint. Vielmehr lässt der Deutsche überall, wo es die Lautverbindung zulässt, beim Sprechen jener Zeichen nach dem normalen Laute noch ein *h* hören, spricht also eigentlich *p'h*, *th*, *kh* (sog. aspiraten). Bezüglich der erstern beiden schließen wir uns in unsern Schulen dem Oberrheinischen Brauche an, mit Verläugnung unserer Mundart. Beim *k* aber lassen wir nach dem Normallautwert nicht ein *h*, sondern ein schweizerisches *ch* hören und sprechen also eigentlich *kch*. Kein Wunder nun, wenn der Fremde vor Lautungeheuern wie *kchränkchen*, *kchekch*, *kchirche* u. dgl. zurückschaudert. Fragt man uns, warum wir unserer Jugend systematisch eine solche entstellte Aussprache beibringen, so müssen wir natürlich verstummen. Denn dieses unschöne *kch* wird nur von einem Teil unserer Mundarten und auch von diesen nur in gewissen, etymologisch genau abgegrenzten Fällen des Inlauts als organischer Laut geboten. Außerdem entsteht es allerdings in allen schweizerischen Mundarten auch noch durch Zusammentritt von *k* (mit dem Normallaut) und *ch* in Zusammensetzung und zusammenhängender Rede; insbesondere kommt dabei die Vorsilbe *ge-*, der bestimmte Artikel vor Wörtern, welche mit *ch* beginnen, wie endlich

jedes *d* und *t* vor *ch* in Betracht. Doch fallen für das Schriftdeutsche eine große Zahl dieser Anlässe weg. Warum schließen wir uns nun in unserer Aussprache des *k*, wenn wir es mit dem Oberrheinischen *kch* nicht versuchen mögen, nicht lieber wenigstens unserer Mundart an und zwar derjenigen Schattirung derselben, welche ein *kch* in etymologischer Geltung nicht kennt? Es würde ganz gewiss ein schlichtes schweizerisches *chopf*, *chirche*, *chrenken*, *dick* (*k* und *ck* wie franz. *c* vor dunkeln Vokalen) weit besser klingen und auch für den Fremden mindestens eben so verständlich sein als die jetzt üblichen Bastardgebilde.

Was man allenfalls zur Rechtfertigung unserer disbezüglichen Aussprache vorbringen könnte, wäre nur etwa, dass sie archaisch sei. Denn allerdings ist es, nach der Analogie von *p* und *t*, wahrscheinlich, dass in den ersten Stadien der zweiten Lautverschiebung das *k* der ersten Lautverschiebungsstufe *kch* gelautet habe. Doch gilt dies nicht für das *k* von Wörtern wie *Brücke*, *Rücken*, *Schnecke*, *Scheckicht* u. ä., denen nur ein verstärktes *g* zukommt, und die also besser mit *gg* geschrieben würden. Überhaupt aber ist ein solch hässliches archaisches Air eine schlechte Entschuldigung.

In Mittel- und Norddeutschland spricht man bekanntlich auch inlautendes *g*, im Anschluss an die dortige Mundart, als *ch* und zwar wiederum als *ich-* und als *ach-*laut, je nach der Natur des voraufgehenden Lautes. Wir sind auf unserem Sprachboden vollständig berechtigt, an der Aussprache des *g* als Verschlusslaut in jeder Lautstellung festzuhalten, und haben in diesem Falle sogar unbedingt das Moment der Sprachschönheit für uns. Nur wo es sich darum handelt, einem gegebenen Reime, welcher die Aussprache des *g* als *ch* voraussetzt, gerecht zu werden, dürfte eine Konzession zu machen rätlicher sein, als das Ohr zu verletzen. — Nicht gerade schön, aber doch kaum zu bekämpfen ist die Aussprache des *st* und *sp* als *scht* und *schp* in jeder Lautstellung. Im Norden spricht man überall *s'p* und *s't*, im mittlern Deutschland folgt man im Silbenanlaute dem Süden, im Silbenauslaute dem Norden.



Streng genommen ist diese mischungsregel auch für das schriftdeutsche gültig. Jedenfalls aber ist auch hier wider dem gegebenen reime rechnung zu tragen und nicht *heisst: geischt* zu lesen. — Unser buchstäbliches *-chs*, wofür jenseits des Rheines *x* (d. i. *gs* oder *ks*) gesprochen wird, ist zu belassen. — Ganz unverfänglich ist es, wenn wir vor der ableitungssilbe *-lich* im anschluss an die mundart häufig den auslaut verstärken und also *lieplich*, *freundlich*, *unentlich*, *häusslich* lesen. Schon eher können den reim stören abweichungen von der buchstäblichen aussprache wie *brot*, *wirt* statt *brod*, *wird* u. dgl. — übrigens dies nicht allen mundarten eigen.

#### IV. Zusammenhängendes lesen.

Von nicht zu unterschätzenden folgen für den habitus unseres hochdeutsch ist folgendes gesetz: Eine dentale verschlussartikulation (*n, d, t*), unmittelbar vor den labialen lauten *m, b, p, f*, verwandelt sich in die labiale verschlussartikulation (*m, b, p*), unmittelbar vor den gutturalen lauten *g, k, ch* in die gutturale verschlussartikulation (*ng, g, k*).

Dieses gesetz tritt in einzelnen erscheinungen zwar auch in andern mundarten und sprachen zu tage (auch neuhochdeutsch empfangen für entfangen u. ä.), wirkt aber wol nirgends in so durchgreifender und auffälliger weise wie bei uns. Beispiele mögen dies verdeutlichen. Statt *bin mir*, *weinmost*, *bein brechen*, *gnadenbrot*, *beinpar*, einfach, ein faden lesen unsere schüler durchschnittlich: *bim mir*, *weimmost*, *beim brechen*, *gnadembrot*, *beimpar*, *eimfach*, *eim faden*; statt *wird man*, *weidmann*, *sind bei*, *landbote*, und *post*, *wildpret*, und *vir*, *rundfahrt*, *rindvih*: *wirb man*, *weibmann*, *simb bei*, *lambbote*, *umb post*, *wilbpret*, *umb vir*, *rumbfahrt*, *rimbvih*; statt *rit mir*, *hat bei*, *lautbar*, *rotfuchs*, *postpferd*, *färt post* u. dgl.: *rip mir*, *hap bei*, *laupbar*, *ropfuchs*, *posppferd*, *färp post* u. dgl.; statt *ungut*, *von Gott*, *wenn kein*, *unkundig*, *zaunkönig*: *unggut*, *vong Gott*, *weng kein*, *ungkundig*, *zaungkönig*; statt *wind geht*, *strandgut*, *handkuss*, *eid kann*, und *charakter*: *wingg geht*, *stangggut*, *hanggkuss*, *eig kann*, *ungg charakter*; statt *hat gar*, *zeitgott*, *wettkampf*, *geht Karl*, *brennt Chur*: *hagg gar*, *zeiggott*, *weggekampf*, *gehgg Karl*, *brenggg Chur* u. dgl.

Als eigentümlichkeit der mundart hat dieses gesetz sein gutes recht, und wer sie hässlich finden wollte, den verweise man auf's griechische; dagegen ist sie denn doch sehr bedenklich für das schriftdeutsche.

Weniger störend ist die assimilation eines *s* an folgendes (lautliches) *sch*, z. b. *esch* scheint statt *es* scheint, *holtschstoß* statt *holzstoß*, *Schweitsch* steht statt *Schweiz* steht, *schweischspur* statt *schweißspur*, *holtsch* spalten statt *holz* spalten.

Bei den bisher unter IV besprochenen erscheinungen ist auch noch das folgende im auge zu behalten. Es ist bekannt, dass, wenn in der schrift ein laut doppelt steht, dies nicht den sinn hat, als würde der betreffende laut

zweimal gesprochen. Vilmer deutet die verdoppelung des zeichens einfach eine quantitative verstärkung des nur einmal hervorgebrachten lautes an — mindestens nach ihrer ursprünglichen funktion; anderer funktionen derselben, die hier nicht in betracht kommen, ist im obigen erwähnung geschehen. Dasselbe gilt nun aber bei uns auch, wenn in folge von zusammensetzung oder auch bloßer aufeinanderfolge der wörter ein bestimmter konsonant sich wiederholt. Ferner wird bei uns aus einer folge von schwachem laut + schwachem laut der entsprechende starke, während der schwache mit dem starken oder umgekehrt, oder der starke mit dem starken wider in einen starken zusammenfließt. Es lautet also bei uns *brav vor* wie *traf or* (*f* statt *ff* s. I), *las ser* wie *ass er*, *wi's schin* (d. i. *wi'sch schin*) wie *wusch in*, *bat er* wie *g'rad der* u. s. f.

Diesigen sprachformen, denen der sinn für konsonantische quantität abgeht (s. o.) pflegen in solchen fällen die beiden laute zwar auch in einen zusammenzuziehen, aber dieser eine ist nicht wie bei uns die summe der beiden, an deren stelle er steht, sondern einem der summanden gleich. Hier wird also aus und da, und bei, *las si nicht*: *untâ*, *umpei*, *lâssi*, sondern *undâ*, *umbei*, *lâsi*.

Auch diese divergenz gehört zu denjenigen, die zwar beachtet, nicht aber ausgeglichen sein wollen.

Dagegen ist eine vereinzelte ausnahme von der schweizer regel im sinne derjenigen mundarten, welche keine konsonantischen quantitätsunterschiede haben, auf dem boden des schriftdeutschen kaum zu dulden. *r + r* nämlich wird, im anschluss an die mundart, in der Ostschweiz manigfach wie einfaches *r* gesprochen. Hier lautet also der reiche wie der eiche, *herr Rodes* wie *Herodes* u. dgl.

#### Eine phrase?

„Der sogenannte konfessionslose religionsunterricht ist eine unmöglichkeit und eine bloße phrase; jede religiöse unterweisung muss konfessionell sein; darum ist sie nicht sache der schule, sondern der kirchlichen genossenschaften und der familien.“ — So sagt der „Pädagogische Beobachter“ in nr. 17. Wie beweist er dieses? Ganz einfach. Er sagt: „Religionsunterricht und kultus sind unzertrennlich. Der erstere ist die erklärung, die begründung der kultushandlungen (wie *tif* und *wi lerreich!*); die beiden verhalten sich wie die theoretische erläuterung und praktische anwendung. Wer von der schule jene verlangt, mutet ihr selbstverständlich auch diese zu.“ — Wer in der logik von falschen prämissen ausgeht, kommt natürlich auch zu falschen schlüssen. Das ist dem „Beobachter“ passiert, wenn er sagt: „Der religionsunterricht ist die erklärung, die begründung der kultushandlungen“. Dass dieses nicht nur eine oberflächliche, sondern eine total unrichtige definition ist, sieht jeder sofort, der diesen satz prüft und überhaupt weiß, was religionsunterricht ist.



Will der „Beobachter“ beweisen, dass di religiöse unterweisung nicht sache der schule ist, gut, so muss er beweisen, dass si nicht zur **erziehung** überhaupt gehört; denn alles, was zur erziehung gehört, ist sache der schule. Er muss also beweisen, dass di geläuterte und vernünftige religion keine mittel bitet zur bildung des gemütes, zur sittlichen erziehung und zur harmonischen bildung. Kann er das, dann hat er recht; kann er es nicht, dann hat er unrecht.

Will der „Beobachter“ ferner beweisen, dass jede religiöse unterweisung konfessionell sein müsse, dass also der konfessionslose religionsunterricht eine bloße phrase sei, so muss er doch notwendig beweisen, dass alle di verschiedenen konfessionen keine **gemeinsamen** ideen haben, dass weder di gottidé, noch di religiös-sittlichen ideen, noch di gotteskindschaftidé allen konfessionen gemeinsam sind. Kann er das, dann hat er recht; kann er es aber nicht, hat er wider unrecht, dann ist di „phrase“ auf seiner seite, dann ist er es, der den versöhnenden einfluss des religionsunterrichtes der volksschule auf di konfessionen aufheben will und statt zur läuterung des religiösen lebens nur zur konfessionellen schärfung der gegensätze beigetragen hat.

Dass einstweilen der fanatische, **römisch-katholische** religionsunterricht in den ultramontanen kantonen trotz der bundesverfassung noch sicher ist, darf der „Beobachter“ teilweise als di folge seiner haltung in diser frage und als eines seiner verdinste ansehen! Kanzler Düret und di bischöfe Lachat und Mermillod sind höchst undankbar, dass si dem „Beobachter“ noch keine dankadresse votirt haben. Arm in arm mit dir darf Düret sein jahrhundert noch immer in di schranken rufen.

„Er schlachte der opfer neue  
„Und glaube an — liebe und treue!“

K.

---

## SCHWEIZ.

---

### Di bernische lererkasse.

(Eingesandt.)

Änlich der berümt gewordenen seeschlange im kanton Thurgau (im eisenbanbau) hatte der kanton Bern eine solche seit 1868, nämlich di *revision* der *lererkasse*. Ferner stehenden lesern der „Lererzeitung“ mögen folgende auseinandersetzungen zur orientirung dinen. Di bernische lererkasse, deren gründung ins jar 1818 fällt, war bis jetzt (d. h. nach den letzten statuten) eine pensions- und unterstützungsanstalt für lerer, lererinnen, wittwen und waisen, kürzer gesagt, eine alters-, wittwen- und waisenkasse. Trotz des bedeutenden kapitalfonds der anstalt (zirka fr. 410,000) und der vorsorglichen verwaltung derselben blib ein großer teil der bernischen lerschaft, namentlich di jüngern glider derselben der lererkasse fern. Und warum das? Weil di statuten von 1860, statt auf mathematische

grundlagen gebaut zu sein, auf „*falscher annahme*“ basirt waren. Schon 1869, im bericht nr. 51, sagt der vorstand, „di herabsetzung der rente auf fr. 60 habe iren grund mit in der *etwas unangenehmen erscheinung*, dass di zal der pensionirten gestigen und dass im berichtsjar kein einziges neues mitglied eingetreten sei.“ Daher der ruf und di anstrengungen zu einer revision der statuten. Ein vorschlag der verwaltungskommission, di revision auf grundlage der alten statuten durchzuführen, indem di am meisten angefochtenen artikel derselben eine remedur erlitten, wurde von der hauptversammlung im Mai 1871 abgeleht. — Ein gleiches schicksal erfuhr ein *ganz neuer statutenentwurf*, welcher di kasse wesentlich in eine wittwen- und waisenkasse umgestalten wollte (herbst 1872). Aber schon im Mai 1874 wurde von der hauptversammlung di revision wider aufgenommen. Delegirte der verschiedenen amtsbezirke in verbindung mit herrn dr. Kinkelin, professor in Basel, arbeiteten einen neuen statutenentwurf aus, der schließlich folgende grundlage erhielt:

1) Für unsere lererkasse wird das prinzip der verbundenen kapitalversicherung adoptirt, d. h. di mitglieder haben gegen bezalung jährlicher prämién nach zurückgelegtem 55. altersjar oder bei frühem absterben ire erben anspruch auf eine aversalsumme, z. b. fr. 1000.

2) Den jetzigen mitgliedern der I. und II. serie (di jüngern bis durchschnittlich zum 45. altersjar) werden bei umwandlung irer pensions- in di kapitalversicherung di geleisteten einzahlungen one zins angerechnet.

3) Di mitglieder der IV. serie und di wittwen aller serien bleiben in iren bisherigen rechten und pflichten und bezihen eine lebenslängliche pension von fr. 50.

4) Den mitgliedern der III. serie (45—55. jar) wird gestattet, entweder ire beiträge von fr. 5 fortzubezalen, um im 56. jare eine rente von fr. 50 zu erhalten oder unter anrechnung irer einzahlungen one zins sich zur kapitalversicherung zu entscheiden. Letzteres jedoch nur, insofern si gesund sind.

5) Es wird ein hilfsvond, in welchen allfällige geschenke und vermächtnisse fließen, gestiftet; di erträgnisse desselben (und im notfalle der hilfsvonds selbst) sind zu unterstützungen an lerer und lererinnen, ob mitglieder der kasse oder nicht, zu verwenden.

6) Halbe, ganze und doppelte versicherungen können eingegangen werden.

Dise basis der neuen statuten wurde im Mai 1875 von der hauptversammlung angenommen; gestützt darauf sodann der entwurf vollendet werden konnte. Nachdem dann noch di bezirksversammlungen denselben geprüft und in irer überwiegenden merzal ire zustimmung erklärt hatten, gelangte derselbe am 3. Mai abhin zur endgültigen entscheidung vor di hauptversammlung. Dise erklärte nach gründlicher langer beratung fast einstimmig di annahme der vorlage, di nur in untergeordneten punkten einige änderungen erlitt. Möge das mühsam errungene werk zum segén des bernischen lererstandes gedeihen und wachsen. Wir hoffen es. Di einigung der lerschaft, di nach langer



trennung in dieser frage sich in der fast einstimmigen anname manifestirte, wird der anstalt eine glückliche entwicklung sichern.

### Di luzernische lererkasse.

(Eingesandt.)

Di 41. jaresrechnung des *lerer-, wittwen- und waisenunterstützungsvereins* des kts. Luzern verzeigt auf 1. Jänner 1876 ein vermögen von fr. 74,289. 28 cts. Di zunahme während eines jares beträgt fr. 3243. 34 cts. Neben dem statsbeitrage von 1500 fr. erhilt der verein an einem legat von herrn alt seminarilektor Rietschi sel. 500 fr. und an einem solchen von herrn pfarrer Rütlimann sel. 300 fr. 159 mitglieder zalten an ordentlichen beiträgen 2382 fr. An 121 ältere mitglieder, 17 wittwen verstorbenener lerer und 20 waisen wurden unterstützungen im betrage von fr. 4841. 10 cts. verabfolgt. Ein mitglied der ersten klasse erhilt fr. 44. 20 cts. Di verwaltungskosten belifen sich auf fr. 140. 95 cts. Für das jar 1876 bezalt der stat zum ersten male einen beitrage von 3000 fr. Di zal der nutznisser des vereins ist zu groß, weil schon fünf jare nach geleistetem zwanzigstem jaresbeitrage (der jetzt 15 fr. beträgt) für di mitglieder di nutznissung beginnt. Immerhin ist di unterstützung manchem familienvater höchst willkommen, und er würde es bedauern, wenn er dem verein nicht beigetreten wäre. Seit 1859 ist der beitriff für alle lerer an gemeinde- und bezirksschulen obligatorisch.

Di *Steiger-stiftung* besitzt auf 1. Jänner dises jares ein vermögen von fr. 10,913. 95 cts. Einen namhaften zuwachs erhilt si durch ein legat von dr. Casimir Pfyffer sel. im betrage von 4000 fr. Di verwaltungskommission diser stiftung verteilte in den jaren 1875 und 1876 an 52 jugend-, volks- und lererbibliotheken, di zusammen über 20,000 bände besitzen und mer als 3000 leser zählen, etwa 900 bände. Von den verteilten büchern erwäne ich neben den jugendschriften von Horn, O. Wildermuth, L. Pichler, A. W. Grube, H. Wagner und merern bändchen der schweizerischen jugendbibliothek noch folgende: Himmel und Erde, von J. Rey; Lehr- und Lesebuch für die Fortbildungsschulen, von H. Wettstein; Schweizer sagen, von Herzog; Landwirthschaftslehre, von Hafer; Schweizergeschichte, von Strickler; Der Schweizerjüngling, von Vigier; Geographie in Bildern, von A. Berthelt und R. Trentzsch; Methodik der Volksschule, von Dittes u. s. w. Di Steiger-Pfyffer-stiftung, wi si künftig heißen soll, hat während 13 jaren 5000 bis 6000 bände verschenkt und zur hebung der bibliotheken und irer vermerung im kanton Luzern wesentliches beigetragen.

In der stadt Luzern haben wir einen kleinen schulsturm. Di städtische schulkommission hatte, einem antrage der lerschaft an den knabenschulen entsprechend, beschlossen, dass di schule während der monate Mai, Juni und Juli eine stunde früher als bisher (also um siben ur) beginnen und für den vormittag dann auch eine stunde eher beendet werden solle. Das missfil einem teile der

bürgerschaft; es wurden unterschritten gesammelt, damit der beschluss rückgängig gemacht oder aufgehoben werde. Nun heißt es, der erziehungsrat missbillige den beschluss der städtischen schulkommission und werde verfügen, dass der unterricht auch während des sommers um 8 ur zu beginnen habe und um 11 resp. 12 ur zu beenden sei. Es dürfte nicht one allgemeines interesse sein, wenn erfahrungen über disre streitfrage veröffentlicht würden.

### Bernisches kantonsschulgesetz.

Der regirungsrat hat am 27. April den von der erziehungsdirektion vorgeschlagenen entwurf eines neuen gesetzes über di aufhebung der kantonsschule zu ende beraten und mit einigen abänderungen angenommen. Folgendes sind di wichtigsten bestimmungen dises gesetzesentwurfes:

Di kantonsschule in Bern wird aufgehoben. Der gesammte wissenschaftliche vorbereitungsunterricht im alten kantonsteil ist sache der mittelschulen. Um si in den stand zu setzen, disre aufgabe zu erfüllen, unterstützt der stat diejenigen mittelschulen, welche auf di universität oder auf das polytechnikum überleiten oder in industrieller und kommerzieller richtung ausgebaut werden, nach mitgabe des sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn diser ausbau einem allgemeinen bedürfnisse entspricht. Für lerer und lererinnen, welche eine gewisse zeit an bernischen schulen gewirkt, wird ein angemessener ruhegehalt bewilligt. Di wal der lerer und schulvorsteher an mittelschulen findet durch di betreffenden schulkommissionen statt. Vor jeder wal ist das gutachten des sekundarschulinspektors einzuholen, und es unterligen di walen der genemigung des regirungsrats. Sämtliche aus gemeindemitteln errichteten oder unterstützten schulanstalten sind den gesetzen über di öffentlichen schulen unterworfen. Von den im zeitpunkt der aufhebung an der kantonsschule angestellten lerern sind diejenigen pensionsberechtigt, welche wenigstens 14 jare an der anstalt gewirkt haben. Einem dekrete des großen rates bleibt vorbehalten di feststellung der mitbeteiligung der an stelle der kantonsschule tretenden schulen am ertrage der Mueshafenstiftung (kapital rund fr. 750,000) und des schulsäckelfonds (fr. 110,000) und di verwendung des kantonsschulfonds (fr. 50,000).

Bei aufstellung dises gesetzes hat der regirungsrat namentlich in erwägung gezogen, dass di gründe, welche seiner zeit di errichtung der kantonsschule in Bern als zentralanstalt für den wissenschaftlichen vorunterricht im alten kantonsteil notwendig machten, nicht mer vorhanden sind. Di aufgaben, welche disre anstalt oblagen, können den mittelschulen zugewisen werden; letzteres ist aber mit sicherm erfolge nur möglich, wenn zugleich einige änderungen in der bestehenden schulgesetzgebung vorgenommen werden.



## AUSLAND.

## Aus Deutschland.

(\*\* Korrespondenz vom 19. März 1876.)

## III.

Kurz, als di glanzperiode v. Mühlens nahezu am verlöschten war, erschien eine schrift von dr. Jütting, einem geachteten schulmanne, betitelt: Geschichte des Rückschritts in der Dotation der preussischen Volksschule, worin der verfasser in dürren zahlen nachwis, dass seit dem jare 1852 in den lererbesoldungen ein rückschritt gemacht worden sei, indem di besoldungen um 20%, di preise für di notwendigsten lebensmittel um 50% gestigen seien.

Der beweis war handgreiflich, denn über 4000 lerstellen waren damals unbesetzt. Eine petition der lerschafft, mit 20,768 unterschritten bedeckt, wurde durch Jütting an Sr. Majestät den Kaiser, an das ministerium, an das herrenhaus und das haus der abgeordneten überreicht. Und der erfolg?

Im ministerium erregte das schriftstück „anstoß“, im herrenhaus schritt man darüber zur tagesordnung und im abgeordnetenhaus stellte der liberale Ed. Lasker den antrag, di volksschullerer „nach dem prinzip des armenrechts“ da unterstützen zu lassen, wo di gemeinden einstweilen dazu noch nicht im stande sind. In betreff der petition wurde beschlossen, der königlichen statsregierung „di erwägung zu empfehlen, ob nicht allmählig aufsteigende dinstalterszulagen herbeizuführen sind, und diselbe aufzufordern, „genaue statistische ermittelungen über das einkommen sämtlicher lererstellen nach einheitlichen grundsätzen zu veranlassen, damit eine den bedürfnissen entsprechende gerechte verteilung der statsbeihilfen zu den gehalten der elementarlerer sicher gestellt werde.“ Inzwischen wurde das ministerium v. Mühlens durch Falk ersetzt (1872). Neue hoffnung schöpften di lerer. Hatte man si doch immer, namentlich während der langen zeit, als di liberalen in der minderheit waren, auf das unterrichtsgesetz vertröstet, hatten si doch trotz druck und maßregelung stets treu zur liberalen fane gestanden, in der hoffnung, der liberalismus werde an's ruder kommen und ire wünsche verwirklichen. Jetzt ist er am ruder, seit dem eintritt des ministers Falk ins ministerium sind 4 jare verflossen, und doch ist noch kein unterrichtsgesetz in naher aussicht. Ja, als der etat von 1871 mit einem überschuss von 9,373,000 talern abschloß, da wurde eine ganze halbe million (man staune!) zur aufbesserung der lerergehälter dekretirt. Ist es da zu verwundern, wenn nach dem „Centralblatt für das gesammte Unterrichtswesen“ januarheft 1876 von 52,465 lererstellen 3728, d. h. 7%, unbesetzt sind.

Beträgt doch nach den neuesten zusammenstellungen der lererbesoldungen vom 1. September 1874 — der durchschnittliche gesamtgehalt für lerer in städten nur fr. 1500 nebst wohnung und feuerung, für lerer auf dem lande fr. 1050 nebst obigen zugaben.

Hirin ist freilich das mächtige Preussen bereits von

kleinern staten überholt worden, indem z. b. in Baden der durchschnittsgehalt auf fr. 500 höher zu stehen kommt.

Ein österreichisches blatt hat durch zahlen nachgewiesen, dass sich unter den europäischen staten Deutschland mit seinem unterrichtsbudget an der spitze befindet, indem es dem unterrichtswesen 7,5% seiner ausgaben widmet. Der preussische stat aber verausgabte nur 4,8%.

Und wann gedenkt Preussen seiner pflicht, den ärmlich besoldeten volksschullerern gegenüber nachzukommen? Der statshaushaltsetat pro 1876 lässt di hoffnungen derselben auf weitere einkommensverbesserungen gänzlich unerfüllt, und es beabsichtigt di lerschafft, sich wider auf's petitioniren resp. auf's betteln zu verlegen. Wird's aber etwas helfen? Belert doch di „Nord. Allgem. Ztg.“ di lerer folgender weise: „Das im jare 1852 aufgenommene, seit dem jare 1867 in größerm umfange weitergeführte und in den letzten jaren zu ganz besonderer förderung gebrachte werk der gehaltsaufbesserung für di elementarlererstellen darf vorläufig als zu einem befriedigenden abschlusse gebracht angesehen werden.“ Allerdings wurden seit 1872 alle jare  $\frac{1}{2}$ —1 mill. tlr. zur verteilung unter di bedürftigsten schulgemeinden verausgabt, und di preussischen lerer glaubten, das bisherige sei nur der anfang; aber für 1876 hört di gehaltsaufbesserung auf, weil nach dem amtlichen organ „ein befriedigender abschluss“ erreicht ist.

Und wenn di preussischen lerer in diser beziehung vom unterrichtsgesetz etwas erwarten, so belerte si der kultusminister in einer rede am 23. Februar letzthin (antwort auf eine interpellation des fortschrittlichen abgeordneten Windthorst betreffend verzögerung der vorlage des unterrichtsgesetzes), dass man noch nicht aus dem stadium der vorbereitungen zum schulgesetze hinaus sei, und es ist dem preussischen lerer gestattet, zu vermuten, dass der minister absichtlich so lange mit dem entwurf zögert, bis er den kampf mit der römischen kirche ausgefochten hat.

Di „Preussische Lehrerzeitung“ hat disem bange harren der lererwelt auf das neue schulgesetz vorigen herbst mit folgenden bezeichnenden worten ausdrück verlihen: „Wenn — wolgemerkt! ich sage — wenn mit dem sonnenaufgang am 1. Januar 1876 auch das neue schulgesetz erschine und der lererwelt ein: ich gratulire von ganzem herzen! zurufe, mir würde doch noch eine derartige gratulation wi ein traum vorkommen. — Nicht möglich! — Zweifler! Tante Voss hat in disen tagen erst gesagt: noch zwei jare warten.“

Übergehend auf di kleinern deutschen staten notiren wir gerne den großen aufschwung, den das elsass-lothringische schulwesen seit einigen jaren unter Deutschlands ägide nam.

Das budget pro 1876 weist an ausgaben für erziehung und unterricht eine summe auf von 4,475,710 fr., was einer jaressteuer von 3 fr. per kopf gleichkommt. Davon entfallen für den elementarunterricht 1,780,232 mark, auf di hochschule in Strassburg 847,253 mark, auf di mittelschulen 786,134 mark und auf di bibliotheken (ein posten, der leider im budget mancher „kulturstaten“ felt) 167,950 mark. Elsass-Lothringen gehört mit Hessen zu den deutschen



staten, deren regirungen mit entschiedenheit di tempel der jugenderziehung vor dem demoralisirenden einfluss der ordensbrüder und ordensschwestern zu verwaren suchten, indem si deren wirksamkeit an öffentlichen schulanstalten verboten.

Durch berufung des herrn Largiadèr an das nächste Ostern zu eröffnende seminar in Pfalzburg sind nun sämtliche direktorenstellen der reichsländischen seminare besetzt und sind nun letztere im stande, alljährlich gegen 200 geprüfte lerkräfte zu entlassen, was dem lerermangel bei uns in nicht zu langer zeit abhelfen dürfte. Es bestehen nämlich in Elsass-Lothringen 6 seminare für lehrer und 3 für lehrerinnen.

Bereits hat das „Els.-Lothr. Schulblatt“ auch di gründung eines reichsländischen lerervereins angeregt, mit dem zweck, „an dem mutigen ringen der lehrer in Deutschland, Österreich, Schweiz und Belgien teilnemen zu können.“

Auch Badens lehrerschaft ist im begriffe, ire phalanx gegen den schwarzen feind fester zu schließen und sich wider zu vereinigen zu einem „badischen volksschullererverein“. Di statuten sind eben, von den führern der beiden bisherigen parteien entworfen, den freien konferenzen zur durchberatung unterbreitet worden. Hervorzuheben sind auch di zwei gesetzesentwürfe, di in der gegenwärtigen landtagssession zur beratung kommen werden. Beide betreffen abänderungen des schulgesetzes vom 8. März 1868 und zwar verlangt der erste entwurf einföhrung gemischter d. h. konfessionsloser volksschulen und der zweite überträgt di funktionen des ortsschulrats an den gemeinderat, um eine raschere behandlung der di schule betreffenden fragen, namentlich soweit di anschaffungen anbelangt, zu erzilen.“ Gegen beide entwürfe, mit eingehender begründung, namentlich gegen den ersten, haben außer den ultramontanen auch eine anzahl pietistischer lehrer protestirt, letztere in einer an di zweite kammer gerichteten petition.

Durch eröffnng eines gemischten seminars zu Karlsruhe im letzten herbst hofft man dem noch ser fühlbaren lerermangel nach und nach abzuhefen; denn gegenwärtig sind noch gegen 200 stellen ungenügend besetzt. Anerkennenswert ist das bestreben von landtag und gemeinde, dem lehrer ein auskommen zu sichern, dass seine berufstätigkeit nicht unter der sorge um's tägliche brod not leiden muss. — Steht doch Baden hirin allen deutschen staten voran und hat auch, Baselstadt und Zürich etwa ausgenommen, di kantone der benachbarten republik überflügelt.

Es haben sich daher bereits merere schweizerische lehrer bewegen lassen, in den badischen schulinst einzutreten, und gewiss nicht zu irem nachteil, was ich gegenüber einer gegenteiligen äußerung des §§-korrespondenten des „Bund“ hir betonen will; di stellung eines pflichttreuen lehrers ist hir eine angenehere, unabhängere als in den meisten kantonen, di besoldung eine befriedigende, di pensionen eine willkommene zugabe zu diser.

Württemberg bitet uns das schöne bild eines gut ausgebildeten fortbildungsschulwesens. Der letzte hirauf be-

zügliche jaresbericht erweist in den 127 freiwilligen fortbildungsschulen und in den 735 obligatorischen abendschulen eine schülerzal von 17,007, bemerkt, dass in 51 gemeinden periodische, landwirtschaftliche abendversammlungen mit 1765 regelmäßigen teilnemern abgehalten worden und an 70 lesevereinen 2224 personen sich beteiligten, und dass, abgesehen von den ackerbau-, weinbau-, winterschulen und verschiedenen lerkursen, di in den einzelnen gemeinden bestehenden einrichtungen für di fortbildung der ländlichen bevölkerung von zirka 21,000 personen benutzt wurden. Außerdem bestehen in 620 gemeinden ortsbibliotheken mit zusammen 84,438 bänden.

Welch erendes zeugniss regen bildungstribes bei jung und alt aus dem heimatland von Uhland, Strauss, Schiller u.a.!

## LITERARISCHES.

*Das Unterrichtswesen der Schweiz.* Dritter band der Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz, herausgegeben von Max Wirth. Zürich, Orell, Füssli & Cie. 1875.

Es will uns vorkommen, als beginge di „Schweiz. Lehrerzeitung“ ein unrecht, wenn si an disem kürzlich zu ende gebrachten werke, dem resultate eminenten binen- und sammlerfleißes, das ein bleibendes denkmal für di schweizerische schule unserer tage bleiben wird, wenn si, sagen wir, an disem werke, einem stattlichen bande von 430 seiten, teilnamlos vorüberginge. Der gesamtplan der Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz brachte es mit sich, dass auch diser dritte hauptteil in einzelne, verschiedenen bearbeitern übertragene, selbständige arbeiten zerfallen musste; von den drei abteilungen dises bandes haben reallerer Schlegel in St. Gallen di schweizerischen lehrerbildungsanstalten, M. Birman di schweizerischen primarschulen und di professoren Theodor Hug in Zürich und H. Bendel in St. Gallen di schweizerischen mittelschulen behandelt. Nun ist zwar di erste arbeit über di schweiz. lehrerbildungsanstalten, als si seiner zeit in separatabzügen erschin, bereits in der „Lehrerzeitung“ besprochen und angezeigt worden; doch bringt es der zweck diser worte mit sich, dass wir, um einen gesamtüberblick über das ganze werk zu gewinnen, noch einmal auch bei diser ersten abteilung verweilen.

Di Wirth'sche statistik hat den versuch des verstorbenen bundesrates Francini neu aufgenommen, auf grund objektiver erhebungen ein bild des physikalischen und sozialen lebens der Schweiz zu geben, in dem sinne, dass für alle branchen bewärte fachmänner di ausföhrer des planes sein sollten. Es war also nicht auf eine raisonirend kritische beschreibung des unterrichtswesens abgesehen, sondern auf eine rein objektive darstellung des tatsächlichen bestandes im momente der bearbeitung. Schade nur, dass wir beim mangel einer schweizerischen volksschule und einer schweizerischen volksschulgesetzgebung auch keine schweizerische offizielle volksschulstatistik haben und di verfasser diser statistik daher auf privatem wege sich in den besitz sämtlicher materialien setzen mussten. Wir wollen zu zeigen suchen, welche verschiedene wege si zur erfüllung ired mandates eingeschlagen haben. Der umstand, dass si überhaupt verschiedene wege einschlugen, fällt inen one zweifel nicht zur last, warscheinlich ebenso wenig der umstand, dass statt mit dem primarschulwesen mit den lehrerbildungsanstalten begonnen wurde.



Di statistik der schweizerischen lehrerbildungsanstalten nimmt den vollen drittel des bandes, 146 seiten, für sich in anspruch. Der bearbeiter diser statistik hilt sich am wenigsten von seinen statistischen kollegen an den plan des gesamtwerkes; weder ist das hauptgewicht auf di statistische beschreibung des bestandes der lehrerbildungsanstalten gelegt, noch ist im text überhaupt bloß von den lehrerbildungsanstalten di rede, vilmer sind notizen der allerverschiedensten art über unterricht und lere überhaupt eingestreut, di gar keinen zusammenhang mit den seminarien haben. Das eigentliche statistische material nimmt kaum den dritten teil des ganzen gewärten raumes ein. Sowol di allgemeine geschichtliche einleitung als di geschichtlichen einleitungen für jeden kanton beschäftigen sich ebensovill oder mer mit dem unterrichtswesen überhaupt als mit seminarien.

Di primarschulen, von M. Birmann. Für das schulwesen der Schweiz nemen offenbar di volksschulen den ersten rang ein; dennoch hat der bearbeiter diser abteilung den kleinsten raum beansprucht, seite 147—197. Auch Birmann konnte sich nicht entschließen, bei einer rein statistischen darstellung der primarschulen stehen zu bleiben. „Eine zeit, sagt er, baut auf di andere, und was heute der statistik angehört, tritt schon morgen über in das fach der geschichte. Und nur, wenn geschichtlich begriffen, kann das schweizerische schulwesen in seinen endlos manigfaltigen lokalen eigentümlichkeiten verstanden werden. Eine einfache statistik auf grund einheitlicher gesichtspunkte wird zwar ein möglichst korrektes bild der schweizerischen volksschule konstruieren, aber unwillkürlich der warheit, in deren dinst si par excellence stehen will, gewalt antun und gerade di lebensvollsten charakteristischen züge verwischen.“ So hat denn Birmann auch hir di geschichtlichen bezüge vorangehen lassen, und wenn di hir gebotene schweizerische schulgeschichte auch nur eine kurze übersicht bitet, so trifft si doch di leitenden gesichtspunkte so trefflich, ist so einheitlich ausgeführt, von einer so edeln wärme und begeisterung für di schule getragen, dass es eine ware freude ist, ir zu folgen. Der erste abschnitt behandelt di *einleitungen* zur volksschule und bespricht St. Gallen, kloster- und stiftsschulen, di stadtschulen und di entstehung der idé einer volksschule. Der zweite abschnitt heißt: Di volksschule von der reformation bis zur revolution und insbesondere di evangelischen städtekantone (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, im allgemeinen), di katholischen städtekantone, di länder, di herrschaften und di zugewandten orte, im allgemeinen. Abschnitt III behandelt di zeit von 1798—1830; Pestalozzi, Helvetik, Mediation und Restauration sind di unterabteilungen. Der virte abschnitt geht von 1830 bis zur gegenwart und spricht im besondern von Zürich, Bern, den nordwestlichen kantonen, den nordöstlichen kantonen, den südöstlichen bergkantonen, der südwestlichen Schweiz oder den romanischen kantonen und den innern kantonen. In der beschreibung des gegenwärtigen zustandes geht der verfasser derart zu wege, dass er nicht topographisch kanton für kanton durchnimmt, sondern nach festbegrenztem, deutlichem schema diejenigen momente und kategorien, welche zusammen di volksschule ausmachen, zusammenfasst und erst innerhalb diser grenzen den einzelnen kantonen nach bedürfniss und möglichkeit das wort gönnt. Dese kategorien sind: I. *Organisation*. 1. Schulbehörden, wobei di schulbehörden sämtlicher kantone kurz aufgeführt sind. 2. schulgemeinden. II. *Di schule*. 1. Schulzweck. 2. Lerinhalt und schulplan. 3. Klasseneinteilung. 4. Schulzeit. 5. Lernmittel. 6. Das schulhaus. 7. Schulkosten. III. *Di schüler*. 1. Eintritt. 2. Versäumnisse. IV. *Di lehrer*. 1. Ire bildung. 2. Wal und amtsdauer. 3. Besoldung. 4. Di soziale lebensstellung. 5. Lerervereine. Den schluss bilden zwei tabellarische übersichten

zum jare 1870. Wenn wir etwas an diser vortrefflichen arbeit, deren lektüre wir allen schweizerischen lehrern aufrichtig empfehlen, auszusetzen hätten, so wäre es einzig und allein di bescheidene beschränkung in di form und den umfang, wi er hir vorliegt.

Mer als di hälfte des ganzen bandes umfasst di *darstellung der schweizerischen mittelschulen* von prof. dr. Th. Hug und prof. H. Bendel. Diser abschnitt der statistik des schweizerischen unterrichtswesens ist nun ganz ausschließlich statistischer natur. Er umfasst sämtliche schulen zwischen primarschule und universität oder polytechnikum und trennt dese schulen in nidere mittelschulen, welche auf das praktische leben oder eine höhere mittelschule vorbereiten, und höhere mittelschulen, welche di unmittelbare übergangsstufe auf di universität oder das polytechnikum bilden. Der ausgiebige und umfangreiche stoff glidert sich nach kantonen und beschreibt für jeden kanton zuerst den bestand der nidern, dann der höhern mittelschulen, so zwar, dass für di ganze Schweiz das ganze vollständige mittelschulsystem nach organisation und faktischem örtlichem bestand hir nach bestimmten, immer in der gleichen reihenfolge widerkerenden kategorien sich zusammengestellt findet. Als normaljarist 1868 angenommen, jedoch sind häufige nachträge bis zum jare 1873 beigeschlossen. Man erfährt freilich nicht vil oder nichts von unterrichtsmeinungen der verfasser; man merkt bloß, dass auch si mit ausdauerndstem fleiße irer aufgabe nachgegangen sind. Der leser findet also hir sämtliche sekundar- oder realschulen der Schweiz nach irem lerplan, überhaupt irer organisation bei solchen schulen natürlich zusammengeordnet, was allen gemeinsam ist; daneben aber detaillirte auskunft über di organisation, den lerplan, lehrer- und schülerverhältnisse jedes einzelnen schweizerischer gymnasien, lyzeen, industrischulen, kantonsschulen und wi si sonst heißen. Wer immer jetzt auskunft über disen teil des schweizerischen unterrichtswesens sucht, der findet si hir in ausgiebigster und sicherster art, und wir halten es für di pflicht der „Lererializeit“, den bearbeitern dises wi der beiden ersten abschnitte den besonderen dank auszudrücken für disen großen in erster linie der schule selbst geleisteten dinst, der gleich dem unterrichte selber keinen oder geringsten äußern lon nach sich zog und sich wesentlich mit der innern überzeugung befridigen musste, dass der schule selbst mit diser arbeit gedint sei. Gerne fügen wir noch di worte bei, mit welchen di beiden verfasser der dritten abteilung ir vorwort schließen:

„So überließen wir, uns auf objektive darstellung beschränkend, alle reflexionen dem leser, in der hoffnung, dass di genaue kenntniss unserer unendlich verschiedenen schulverhältnisse mit der zeit von selbst zu größerer einigung und zur besserung an manchem orte füren werde.“

**Gustav Liebau:** Erzählungen aus der Shakespeare-Welt, für di deutsche jugend. Berlin, Carl Salewski.

Dises ist kein gelertes werk, aber dafür ein recht ansprechendes büchlein, ganz geeignet, di jugend zum spätern studium der werke von Shakespeare vorzubereiten. Es gibt zuerst einen umriss von Shakespeare's leben und wirken und behandelt nachher in erzälerdarstellung di dramen: Der Sturm, Die bezähmte Widerspenstige, Das Wintermärchen, Hamlet, Lear und Romeo und Julia. Es ist bei der erzählung alles vermiden worden, was im stande wäre, anstoß zu erregen. Wir können das auch äußerlich schön ausgestattete schriftchen bestens empfehlen.

#### Offene korrespondenz.

Herr B. in L.: Erhalten.



# Anzeigen.

## Offene reallererstellen.

Di stelle eines lerers an der realschule in **Schaffhausen** ist durch ablenung der wal von seiten des gewälten auf's neue erledigt und wird daher zu womöglichst baldiger besetzung himit ausgeschrieben. (M 1488 Z)

Di unterrichtsfächer, für welche derselbe in aussicht genommen ist, sind **deutsch, geschichte und geographie**; doch könnte je nach den wunschen eines bewerbers ein austausch eines teils diser fächer gegen andere möglich gemacht werden. Di besoldung beträgt mit der verpflichtung zu 28—30 wöchentlichen unterrichtsstunden fr. 90 per stunde. Hizu tritt eine alterszulage von fr. 200 nach 5, fr. 400 nach 10 und fr. 600 nach 15 dinstjaren. Bei berechnung diser dinstjare wird von der stadt Schaffhausen auch di außerhalb des kantons zugebrachte dinstzeit mit in betracht gezogen. Ferner ist di untere klasse der zweiklassigen realschule in Thayngen bis spätestens mitte Juni zu besetzen. Der gehalt ist der gesetzliche und beträgt bei 30—33 wöchentlichen unterrichtsstunden fr. 2000 jürlich.

Anmeldungen an beide stellen sind mit übersichtlichen angaben über lebens- und studiengang unter beilegung der zeugnisse über bildung und praktische tätigkeit bis znm 23. Mai 1876 an den tit. präsidenten des erziehungsrates, herrn regirungsrat Pletscher, schriftlich einzugeben.

Schaffhausen, den 2. Mai 1876.

A. A. des erziehungsrates:

Der sekretär:

Emanuel Huber, pfarrer.

## Ausschreibung.

### Kantonsschule in Bern.

Di lerstelle für **deutsche und lateinische sprache und geschichte** (mit höchstens 26 wöchentlichen unterrichtsstunden) an den mittleren und unteren klassen der literarabteilung wird durch den wegzug des bisherigen inhabers erledigt und hirmit zur widerbesetzung ausgeschrieben. Jürliche besoldung fr. 3500—4000. Di anmeldungen sind schriftlich in begleitung der ausweise bis 20. dis der unterzeichneten amtsstelle einzureichen.

Bern, 2. Mai 1876.

(M 1485 Z)

Erziehungsdirektion.

## Offene lererstelle.

Di durch resignation erledigte stelle eines **hauptlerers für klassische philologie an der aargauischen kantonsschule** wird anmit zur freien werbung ausgeschrieben. (A 59 Q)

Di jürliche besoldung beträgt bei wöchentlich höchstens 24 unterrichtsstunden fr. 2600 bis fr. 3500. — Bewerber um dise stelle haben ire anmeldungen im begleit der reglementarisch vorgeschriebenen zeugnisse über alter, studien und leumund, allfällig sonstiger ausweise in literarischer und pädagogischer beziehung und einer kurzen darstellung ires bisherigen lebens- und bildungsganges dem erziehungsdirektor, herrn regirungsrat Keller in Aarau, bis und mit dem 20. Mai nächsthin einzureichen.

Aarau, den 2. Mai 1876.

Im auftrage der erziehungsdirektion:

J. Brentano, kanzleisekretär.

## Offene sekundarlererstelle.

Di gemeinde **Schwanden, kanton Glarus**, sucht für ire dreiklassige sekundarschule einen zweiten lerer, der hauptsächlich in **deutsch, naturwissenschaften und geographie** zu unterrichten hätte. Gehalt fr. 2200, unter umständen mer. Antritt sobald als möglich.

Anmeldungen nebst zeugnissen sind bis zum 20. Mai an das präsidium der unterzeichneten behörde zu richten.

Schwanden, 8. Mai 1876.

Di schulpflege.

Im verlag von F. Schulthess in Zürich sind erschienen und in allen buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

**Weissenbach, Elis. Arbeitsschulkunde.** Erster teil, Schul-, unterrichts- und erziehungskunde für arbeitsschulen. Mit in den text eingedruckten holzschnitten. 2. durchgesehene auflage. 8°. br. Fr. 1. 60.

— **Arbeitsschulkunde.** Zweiter teil. Arbeitskunde für schule und haus. Mit in den text eingedruckten holzschnitten. 8°. br. Fr. 2. —.

Ein vorzügliches, neues **pianino** wird billigst verkauft, eventuell auch an ein älteres pianino, klavir oder harmonium vertauscht. Offerten mit K L befördert di expedition.

In neuen auflagen erscheinen:

Dr. Karl Schmidts

### Geschichte der Erziehung und des Unterrichts.

Dritte auflage von dr. Wichard Lange. Preis fr. 6. 70.

Dr. Karl Schmidts

### Geschichte der Pädagogik.

Dritte, vielfach verm. u. verbesserte auflage von dr. Wichard Lange. 4 bände. Preis fr. 44. —.

Dr. Karl Schmidts

### Buch der Erziehung.

Brife an eltern, lerer und erzier. Zweite, vielfach vermerte und verbesserte aufl. von dr. Wichard Lange. Preis fr. 9. 35.

Paul Schettlers verlag in Köthen.

In unserm verlage erschin soeben:

**Vollständigster und billigster Lehrapparat für das metrische Mass und Gewicht**, mit text von seminaroberlerer **Schönmann** in Esslingen.

Das ganze, in elegantem aufbewahrungskistchen verpackt, umfasst 8 längen und kubikmaße und 6 verschidene gewichte — zusammen also 14 teile. Preis fr. 13. 50, bei partien billiger. Wir sind gerne bereit, ein exemplar franko zur ansicht zu senden und bitten event. um baldige bestellung.

**W. Languths buchhandlung** (H 71266) in Esslingen a/N. (Würtemb.)

Soeben vollendet: Das einzige vollständige, zugleich neueste und wolfeilste chemische wörterbuch:

### Kurzes chemisches Handwörterbuch

zum gebrauch für

chemiker, techniker, ärzte, pharmazeuten, landwirte, lerer und für freunde der naturwissenschaft überhaupt.

Herausg von dr. **Otto Dammer**. gr. lex. 8°. I. ausgabe vollständig. Preis fr. 22. 70.

II. ausgabe in 17, in 14tägigen zwischenräumen erschein. Lif. zu je fr. 1. 35.

Lif. 1 und prospekte mit ausführlichen pressurteilen durch alle buchhandlungen zur ansicht zu beziehen.

Empfohlen durch herrn prof. dr. **A. W. Hofmann** in Berlin in einem dem werke vorgedruckten brife desselben an den verfasser; herrn prof. dr. **Rud. v. Wagner** in Würzburg und di gesamnte technische und wissenschaftliche presse Deutschlands.

Berlin.

**Robert Oppenheim**, verlagsbuchhandlung.

Im verlage von **Orell, Füssli & Cie.** in Zürich erscheint in einigen wochen: (O F 24 V)

### Der schweizerische Bildungsfreund

ein republikanisches lesebuch

von

dr. **Thomas Scherr**.

6. aufl. in ganz neuer bearbeitung.

Prosaischer teil

Poetischer teil

von

dr. **G. Geiffus**

dr. **Gottfried Keller**

in Winterthur.

in Zürich.

8° zirka 52 bogen. Geb. preis fr. 4. 50.